

# BESCHLUSS

- öffentlich -

A.41/087/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragender	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Stadtplanung

Sachbearbeiter/in: Eva Elisabeth Mahler
-----------------------------------------

## **Flächennutzungsplan für die Stadt Schwabach Behandlung der Anregungen aus der erneuten Beteiligung im Sinne des § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Beschlussart</b>
Planungs- und Bauausschuss	20.07.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.07.2010	öffentlich	Beschluss

Mit Debatte - Beschlussfassung mehrfach Anwesend: 37

### **einstimmig**

1. Den Ausführungen in den Punkten 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2 und 5.3 sowie den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.  
Ausgenommen sind die nachfolgend aufgeführten Bereiche.

### **einstimmig**

Herr Stadtrat Gerhard Eberlein hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teilgenommen (Art. 49 GO - persönliche Beteiligung).

2. „Limbach, westlich der Bahn“  
Wird wie dargelegt beschlossen.

### **einstimmig**

3. Östlich der Pommernstraße  
Für den Bereich östlich der Pommernstraße ist die Darstellung der Wohnbaufläche im Bereich der Grundstücke 540/83 und 540 an den Grenzverlauf des in gleicher Sitzung beschlossenen Landschaftsschutzgebietes anzupassen und als private Grünfläche darzustellen.

**Ja: 31      Nein: 6**

4. Nördlich der Straße an der Autobahn  
Wird wie dargelegt beschlossen.

**einstimmig**

5. Ehemaliger Carlscher Weiher / DJK-Gelände  
Wird wie dargelegt beschlossen.

**Ja: 31      Nein: 6**

6. Südlich der Waldheimstraße  
Wird wie dargelegt beschlossen.

**einstimmig**

7. Für die unter 3. und 5. genannten Bereiche (Carlscher Weiher und östlich der Pommernstraße) ist eine erneute Beteiligung im Sinne von § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch erforderlich. Da durch die Planänderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch). Zudem sollen Stellungnahmen in der allgemeinen Offenlage nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Frist zur Stellungnahme soll auf zwei Wochen verkürzt werden.

.....  
Vorsitzender